

---

Hunde-Sport- und Spaßverein  
Bunte Hunde e.V.  
Gegründet 2003

---

Vereinsordnung  
3. Fassung - Dezember 2016

---



**Inhalt:**

- I. Allgemeine Ordnung**
- II. Geschäftsordnung**
- III. Rechts- und Verfahrensordnung**
- IV. Wahlordnung**
- V. Finanzordnung**
- VI. Beitragsordnung**
  - § 1 Finanzierung
  - § 2 Mitgliedsbeitrag
  - § 3 Eintrittsgeld
  - § 4 Zahlung und Fristen
  - § 5 Arbeitsdienst
- VII. Platzordnung**

**I. Allgemeine Ordnung**

**II. Geschäftsordnung**

**III. Rechts- und Verfahrensordnung**

**IV. Wahlordnung**

**V. Finanzordnung**

**VI. Beitragsordnung**

**§ 1 Finanzierung**

Der Verein bestreitet seine Geschäftstätigkeit aus den Beiträgen und Eintrittsgeldern der Mitglieder, aus Sach- und Geldspenden und aus Entgelten für Dienstleistungen aller Art.

**§ 2 Mitgliedsbeitrag**

- 1) Vollmitglieder, Ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder und Fördermitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten.
- 2) Der Beitrag ist am Anfang des Vereinsjahres nach erfolgter Rechnungsstellung durch das Präsidium fällig.
- 3) Die Höhe der Jahresbeiträge für Vollmitglieder, Ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder und Fördermitglieder werden vom Präsidium festgesetzt.
- 4) Ehrenmitglieder des Vereins sind beitragsfrei.
- 5) Im Mitgliedsbeitrag enthalten sind:
  - Entgelt für die satzungsmäßige Verwendung und Benutzung sämtlicher Einrichtungen des Vereins, sofern dem kein wichtiger Grund entgegensteht;
- 6) Die Höhe des Jahresbeitrags für Vollmitglieder beträgt 50,00 Euro, für Ordentliche Mitglieder 90,00 Euro und Fördermitglieder 40,00 Euro
- 7) Die Höhe des Jahresbeitrages für Jugendmitglieder beträgt 15,00 Euro

- 8) Familienangehörige von Vollmitgliedern, Ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern, Studenten, Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende, Jugendliche, Rentner und Behinderte zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten bleiben von dieser Ermäßigung unberührt.
- 9) Die Höhe dieser ermäßigten Beiträge wird vom Präsidium festgesetzt
- 10) Die Höhe des ermäßigten Jahresbeitrags für Vollmitglieder beträgt 40,00 Euro, für Ordentliche Mitglieder 80,00 Euro. Der Beitrag für Förder- und Jugendmitglieder ist bereits ermäßigt.
- 11) Der Beitritt während des Geschäftsjahres begründet folgende Beitragspflicht:
  - a) Im 1. Quartal.....1/1 des Beitrags;
  - b) Im 2. Quartal.....3/4 des Beitrags;
  - c) Im 3. Quartal.....1/2 des Beitrags;
  - d) Im 4. Quartal.....1/4 des Beitrags;

### **§ 3 Eintrittsgeld**

- 1) Die Höhe des Eintrittsgeldes für Vollmitglieder und Ordentliche Mitglieder wird vom Präsidium festgesetzt und beträgt einmalig 25,00 Euro pro Person.
- 2) Familienangehörige von Vollmitgliedern und Ordentlichen Mitgliedern, Studenten, Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende, Jugendliche, Rentner und Behinderte zahlen ein ermäßigtes Eintrittsgeld. Sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten bleiben von dieser Ermäßigung unberührt.
- 3) Förder- und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Eintrittsgeldes befreit.
- 4) Die Höhe des ermäßigten Eintrittsgeldes wird vom Präsidium festgesetzt.
- 5) Die Höhe des ermäßigten Eintrittsgeldes beträgt einmalig 25,00 Euro pro Person

### **§ 4 Zahlung und Fristen**

- 1) Beitrags- und Eintrittsgeld-Forderungen des Vereins an seine Mitglieder werden durch Zusendung einer Beitragsrechnung mit Zahlungsfrist von 30 Tagen geltend gemacht.
- 2) Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Zahlungsfrist erfolgt eine Zahlungserinnerung (ggf. unter Zuschlag der anfallenden Gebühren) mit erneuter Angabe eines Zahlungszieles von 14 Tagen.
- 3) Erfolgt auch hierauf keine Zahlung innerhalb der gesetzten Frist, kann das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen bzw. vom Verein ausgeschlossen werden.
- 4) Die Zahlungsfristen werden vom Präsidium festgesetzt und sind in der Vereinsordnung (Beitragsordnung) geregelt.
- 5) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bestehen. Noch ausstehende Forderungen werden auf dem Rechtsweg geltend gemacht.

- 6) Für alle Beitrags- und sonstigen Forderungen des Vereines ist Gerichtsstand und Erfüllungsort der Sitz des Vereines.

## **§ 5 Arbeitsdienst**

- 1) Jedes Vollmitglied ist zur Ableistung von Arbeitsstunden für die Errichtung, Instandhaltung und Betreuung von Vereinseinrichtungen verpflichtet.
- 2) Bei Nichterfüllung des Arbeitsdienstes ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- 3) Die Anzahl der Arbeitsstunden sowie die Höhe der Ausgleichszahlung wird vom Präsidium festgesetzt.
- 4) Es sind dem Arbeitszeitkonto ausschließlich Arbeitsstunden zuzurechnen, die für die Errichtung, die Instandhaltung und die Betreuung von Vereinseinrichtungen notwendig sind. Arbeiten und Tätigkeiten, die bei der Ausübung eines Amtes (Vorstand, Beirat, Übungs- oder Abteilungsleiter) geleistet werden, sind nicht zu berücksichtigen.
- 5) Die Anzahl der mindestens zu leisteten Arbeitszeit beträgt 10 Stunden pro Jahr.
- 6) Kann oder will ein Vollmitglied diese Arbeitsstunden innerhalb dieses Jahres nicht ableisten, so sind von ihm für jede nicht abgeleistete Stunde 10,00 Euro als Auslösung zu zahlen.
- 7) Das Präsidium legt eine Liste an, in welche die Mitglieder zusammen mit einem Präsidiumsmitglied oder einem Beauftragten die Arbeitsstunden eintragen.
- 8) Der Beitritt während des Geschäftsjahres begründet folgende Arbeitsstundenpflicht:
  - a. Im 1. Quartal.....1/1 der Arbeitsstunden;
  - b. Im 2. Quartal.....3/4 der Arbeitsstunden;
  - c. Im 3. Quartal.....1/2 der Arbeitsstunden;
  - d. Im 4. Quartal.....1/4 der Arbeitsstunden;

## VII. Platzordnung

*Liebe Hundefreunde,*

*wir wollen keine Ordnung um der Ordnung willen, aber im Interesse unserer Gemeinschaft von Hundefreunden kommen wir ohne einen Rahmen, der für alle gilt, nicht aus.*

Um die bei "Bunte Hunde e.V." in der Regel übliche Gruppenausbildung reibungslos durchführen und um den Aufenthalt auf diesem Platz für alle positiv und möglichst ohne Probleme gestalten zu können, sind folgende Grundsätze zu beachten und einzuhalten:

- 1) Wir erziehen unsere Hunde mit Zuneigung, Geduld und Konsequenz, nicht aber mit Gewalt. Stachelhalsband, Teletakt oder ähnliche Halsbänder und Geräte, die den Hunden Schmerzen verursachen, werden deshalb auf unserem Übungsgelände weder eingesetzt noch geduldet!!!
- 2) Das Übungsgelände wird grundsätzlich nur während der Übungszeiten benutzt. Nicht-Mitglieder haben außerhalb der Übungszeiten keinen Zutritt zum Gelände. Vereinsmitglieder können nach Absprache mit einem Vorstandsmitglied das Übungsgelände an einzelnen Terminen (nicht regelmäßig) auch außerhalb der Übungszeiten benutzen.
- 3) Um auf dem Übungsgelände eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit zu gewährleisten, und um eventuell auftretenden Problemen vorzubeugen, ist den Anordnungen der Übungsleiter unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt nicht nur auf dem Platz, sondern auch bei Stadtgängen oder Spaziergängen im Gelände.
- 4) Auch für die Dauer des Platzaufenthaltes bleibt der Hundeführer/Besitzer verantwortlicher Haftener für seinen Hund im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Für alle durch Hunde verursachte Schäden haften ausschließlich deren Besitzer. Eine Hunde-Haftpflicht-Versicherung ist daher Pflicht. Eltern haften für ihre Kinder (gilt auch für Jugendmitglieder). Mitglieder haften für ihre Gäste.
- 5) Zutritt zum Vereinsgelände haben nur Hunde, deren **gültiger Impfschutz** vorher durch ihren Besitzer/Führer nachgewiesen worden ist. Wir verlangen neben einer gültigen Tollwutimpfung gemäß Tollwutverordnung noch die Schutzimpfungen gegen Parvovirose, Staupe, H.c.c. und Leptospirose; außerdem empfehlen wir die Impfung gegen „Zwingerhusten“. Für die Welpengruppe gelten gesonderte Bedingungen. Bei neuen Teilnehmern an Kursen, Besuchern und Gästen ist der Zugang zum Platz zunächst mit den verantwortlichen Ausbildungsleitern zu klären.
- 6) Erkrankte Hunde mit Ansteckungsgefahr haben keinen Zutritt zum Platz, wenn sie dadurch eine Gefahr für andere darstellen oder der Besuch der Kurse/Gruppen für sie selbst eine zu große Belastung darstellt.

- 7) Läufige Hündinnen haben keinen Zutritt zum Platz. Dies gilt für die Dauer der Läufigkeit und die nachfolgende Zeit, solange die Hündin noch attraktiv für Rüden ist. Nach Absprache mit den Übungsleitern ist der Aufenthalt läufiger Hündinnen auf dem Platz jedoch am Ende der Übungsstunden möglich.
- 8) Hunde dürfen sich nur mit dem Hundeführer auf dem Platz aufhalten.
- 9) Außer beim Spiel und bei der Arbeit der Hunde gilt auf dem gesamten Vereinsgelände Leinenpflicht. Freies Laufen bzw. Spielphasen werden vom zuständigen Übungsleiter angekündigt. Dabei hat jeder Hundeführer/Besitzer auf seinen Hund zu achten und ggf. einzugreifen, wenn der Hund unerwünschtes Verhalten zeigt. Wenn es die Zusammensetzung der Gruppe erlaubt, dürfen die Hunde auf Anweisung des Ausbilders vor und nach den Übungen gemeinsam spielen. Lassen Sie Hunde, die sich nicht kennen, niemals an der Leine zusammen.
- 10) Im Vereinshaus und auf der Veranda dürfen Hunde nur bei Anwesenheit des Hundeführers angehängt werden.
- 11) Die Teilnehmer werden gebeten, mit ihrem angeleinten Hund auf dem Übungsgelände zu erscheinen. Befindet sich dort noch eine Übungsgruppe, so warten die Teilnehmer der nachfolgenden Gruppe mit ihrem angeleinten Hund auf dem Parkplatz, bis der Übungsplatz frei ist.
- 12) Falls Sie ein Fahrzeug mit Heckklappe haben, die Sie offen lassen wollen, wenn Ihr Hund im Auto ist, parken Sie bitte so, dass vorbeigeführte Hunde nicht erschrecken oder unnötig belästigt werden. Bei offenen Klappen müssen die Hunde angeleint sein. Bei einem Aufenthalt des Hundes im Auto bitte unbedingt die Witterungsverhältnisse beachten!!!
- 13) Die Hunde sollen nicht direkt vor den Übungsstunden gefressen haben (Magendrehung!).
- 14) Jeder Hundeführer „arbeitet“ mit seinem eigenen Hund. Fremden Hunden werden nur nach Absprache mit dem jeweiligen Hundeführer Kommandos oder Belohnungen gegeben.
- 15) Hundekot kann eine Ansteckungsquelle für Hunde, andere Tiere und Menschen sein! Es ist darauf zu achten, dass die Hunde vor jeder Übungsstunde ausreichend Gelegenheit haben, sich zu entleeren. Dies soll aber auf keinen Fall auf dem Übungsgelände geschehen. Bitte kommen Sie deshalb rechtzeitig vor Ausbildungsbeginn und gehen Sie auf den Feldwegen spazieren. Sollte das dennoch einmal passieren, dass der Hund auf dem Platz Kot absetzt, ist dieser umgehend zu entfernen. Eine Spende in die „Pinkelsau“ wird erwartet.
- 16) Da durch Urinieren und Markieren von Rüden an Gegenständen entsprechende Folgehandlungen anderer Rüden ausgelöst werden, sollte dies unter allen Umständen

auf dem gesamten Vereinsgelände vermieden werden. Dennoch entstandene „Pfützen“ sollen vom Hundeführer mit einem Eimer Wasser weggespült werden.

- 17) Bissige Hunde sowie notorische Raufer sind am Hundesportplatz stets mit Maulkorb zu versehen oder an der Leine zu halten.
- 18) Tabak ist äußerst giftig für Hunde. Zigarettenkippen deshalb bitte stets in den Aschenbechern entsorgen und nicht auf den Boden werfen (besonders Welpen könnten ihn aufnehmen).
- 19) Müllentsorgung kostet Zeit und Geld. Deshalb nimmt möglichst jeder seinen Müll mit nach Hause.
- 20) Für persönliche Wertsachen ist jeder Hundesportplatzbesucher selbst verantwortlich. Für abhanden gekommene Gegenstände oder eintretende Schäden übernimmt der Verein keinerlei Haftung.
- 21) Die Platzanlage mit den dazu gehörigen Materialien soll allen Benutzern möglichst gute Bedingungen für ihr Vorhaben bieten. Daher sind alle gleichermaßen aufgerufen, verantwortungsvoll und pfleglich mit diesem „Besitz auf Zeit“ umzugehen.
- 22) Für die Dauer des Platzaufenthaltes erkennt jeder Benutzer/Besucher diese Platzordnung an. Bei groben Verstößen oder ungehörigem Benehmen behält sich der Übungsleiter oder ein Funktionär der Vorstandschaft entsprechende Gegenmaßnahmen vor und ist berechtigt den Betroffenen vom Platz zu weisen.

### **Rechtsbehelf**

Wir gehen davon aus, dass diese Regeln von allen eingehalten werden. Sollte es zu wiederholten

Zuwiderhandlungen kommen oder gegen den Tierschutz verstoßen werden, hat *Bunte Hunde e.V.* das Recht, Teilnehmer des Ausbildungsbetriebes ohne Erstattung der Kosten vom Ausbildungsbetrieb auszuschließen.